

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstag und Freitag. — Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Insetate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreigeschaltene  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

51. Jahrgang.

No. 15.

Freitag, den 20. Februar

1891.

### Bekanntmachung,

#### das Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Freitag, den 13. März 1891, von Vormittags 9 Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Lommatsch sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatsch  
im Rathause zu Lommatsch;

Sonnabend, den 14. März 1891, von Vormittags 9 Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Wilsdruff sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff mit Ausnahme der Orte Alt- und Neutanneberg, Müntzig, Neukirchen und Rothschönberg mit Perne

im Gasthofe zum Adler in Wilsdruff;

Montag, den 16. März 1891, von Vormittags 9½ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den vorgenannten Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:

Alt- und Neutanneberg, Müntzig, Neukirchen und Rothschönberg mit Perne

sowie aus den Städten Nossen und Siebenlehn und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:

Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf, Choren, Leppischädel und Deutschenbera

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen

und

Dienstag, den 17. März 1891, von Vormittags 9½ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:  
Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzsch, Göbla, Goethelfriedrichsgrund, Gruna mit Illendorfer Vehden, Hirschfeld, Höfgen, Hobentanne, Ottendorf, Korda, Kotzenberg, Kleßig, Krebsa, Leichen, Lützenitz, Mahlisch, Maltitz, Markris, Mergenthal, Mühlitz, Nieder-Eula, Nohlig, Ober-Eula, Obergruna, Oberlößnitz, Petersberg, Pinnwitz, Priesen, Radewitz, Rausch, Reinsberg mit Wolsgrün und Dreßfeld, Rhäsa, Rüsselina, Sallitz, Schreib, Stahna, Starbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wollau, Zella mit Gollschup

ebenfalls

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen

Mittwoch, den 18. März 1891, Vormittags 9½ Uhr

Loosungstermin für den gesamten Aushebungsbereich Nossen

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbereiche Nossen aufzuhaltende Militärflichtige der Altersklasse 1871/1891, in gleicher Weise auch die zurückgestellten früheren Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen disponibel gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärfestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Pkt. 7 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 angebrochenen Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, und zwar

in Lommatsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,

in Nossen früh 8½ Uhr

zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärflichtigen **frankheitshalber** unmöglich ist, sind zur Entschuldigung des Außenbleibens ärztliche Bezeugisse, welche, sofern der anstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62 Punkt 4 der Wehr-Ordnung).

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist freigestellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission losen wird.

Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträthe und bezirkstheil Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmitglied** beziehentlich Beamter der Behörde haben sich zu den Musterungsterminen beabsichtigt etwaiger Auskunftsvertheilung über die Verhältnisse der Gestellspflichtigen mit einzufinden.

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1., daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteiles erwacht (§ 63 Punkt 8 der Wehr-Ordnung);

2., daß die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Pkt.

2 der Wehrordnung die Vergünstigung einer nur drei statt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr erlangen Aufgabe, im Übrigen aber in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich

3., diejenigen Militärflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungsdeclaration des Vaters beziehentlich des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen haben.

Herner werden die Militärflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

a., daß alle etwa wegen **hänslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Bezeichnung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Reiteren der Königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den dientstuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aussichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;

b., daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet werden ist, als formell ungerechtfertigt zurückgewiesen werden müssen;

c., daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingebracht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmungen in § 63 Punkt 7 der Wehr-Ordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigten Musterungsgeschäften eingetreten ist;

d., daß Rekurse gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Kommission an die Königliche Ober-Ersatz-Kommission sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die Königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 5. August** der Königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienvorhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben;

e., daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abberufung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

f., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehr-Ordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Bezeugisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgeholt beziehentlich in das vorstehend unter b gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Resultat eingerogener sorgfältiger Erklärung darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Bezeugisse, hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 10. Februar 1891.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebung-Bezirkes Nossen.  
v. Kirchbach.